

# Was kann ich hinzuverdienen, ohne dass mein Ruhegehalt gekürzt wird (= unschädlicher Hinzuverdienst)?

Sie befinden sich **wegen Dienstunfähigkeit oder Schwerbehinderung** im Ruhestand und möchten wissen, was Sie nebenbei hinzuverdienen können, ohne dass Ihr Ruhegehalt gekürzt wird?

Die nachfolgende vereinfachte Berechnung soll Ihnen behilflich sein, dies selbst zu ermitteln. Auf der Homepage finden Sie u.a. Begriffserläuterungen zum § 66 Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW (LBeamTVG NRW).

## Es gilt der Grundsatz:

$$\begin{array}{l} \text{Höchstgrenze} \\ - \text{ Ihr Ruhegehalt (brutto)} \\ + \text{ monatliche Werbungskosten (mind. Arbeitnehmer-Pauschbetrag)} \\ = \text{ unschädlicher Hinzuverdienst (brutto)} \end{array}$$

### Schritt 1 - Berechnung Ihrer persönlichen Höchstgrenze:

..... € Tragen Sie die Endstufe Ihrer Besoldungsgruppe ein (diese entnehmen Sie bitte aus der Anlage Besoldungstabelle)

+ ..... € Addieren Sie Ihre ruhegehaltfähigen Zuschläge und Zulagen (diese können Sie der „Festsetzung Ihrer Versorgungsbezüge“ entnehmen, die Sie zuletzt von den RVK erhalten haben; siehe unten stehendes Muster)

+ ..... € Addieren Sie ggf. den Familienzuschlag für Kinder (dieser kann ebenfalls der „Festsetzung Ihrer Versorgungsbezüge“ entnommen werden)

---

= ..... € Zwischensumme

x ..... Multiplizieren Sie die vorstehende Summe mit dem für Sie geltenden Einbaufaktor  
BesGr. A2 bis A6 = 1,0  
BesGr. A7 und A8 = 0,99518  
BesGr. ab A9 = 0,99349

---

= ..... € Zwischensumme

x 0,7175 + 525,00 EUR Multiplizieren Sie die vorstehende Summe mit dem Faktor 0,7175 (entspricht dem Höchstruhegehaltssatz) und addieren Sie einen Betrag von 525,00 EUR (dieser Festbetrag gilt nur in NRW)

---

= ..... € **Höchstgrenze**

Schritt 2 – Berechnung des unschädlichen Hinzuverdienstes:

..... €	Tragen Sie hier die unter Schritt 1 ermittelte Höchstgrenze ein
- ..... €	Subtrahieren Sie tatsächliches Ruhegehalt (dieses können Sie der „Festsetzung Ihrer Versorgungsbezüge“ entnehmen, die Sie zuletzt von den RVK erhalten haben; siehe unten stehendes Muster)
+           102,50 €	Addieren Sie den aktuellen Arbeitnehmer-Pauschbetrag, ggf. höhere Werbungskosten gem. Einkommensteuerbescheid
<hr/>	
= ..... €	<b>IHR unschädlicher Hinzuverdienst</b>

## Ruhegehaltfähige Dienstbezüge Stand 01.12.2022

Besoldungsgruppe **A11** Stufe 12

Besoldungs-  
gruppe für  
Schritt 1

3004 Grundgehalt Versorgung 4.620,95 EUR  
3054 Reg. FamZ Stufe 1 0,00 EUR  
3820 Stellen-/Strukturzulage 103,20 EUR

Summe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (rDB) 4.724,15 EUR  
X 0,99349 (§ 5 Abs. 1 S. 3 LBeamtVG) 4.693,40 EUR  
X Ruhegehaltssatz 59,21 v.H. 2.778,96 EUR  
= Erdientes Ruhegehalt 2.778,96 EUR

Zuschläge /  
Zulagen für  
Schritt 1

### Erdienter Versorgungsbezug

Erdientes Ruhegehalt 2.778,96 EUR  
- Versorgungsabschlag Ruhegehalt 10,80 v.H. 300,13 EUR  
= Erdienter Versorgungsbezug 2.478,83 EUR

### Berechnung Mindestversorgung

Amtsabhängige Mindestversorgung 1.642,69 EUR  
Amtsunabhängige Mindestversorgung 1.886,92 EUR  
  
Maximum (amtsabh./-unabh. Mindestversorgung) 1.886,92 EUR  
= Mindestversorgung 1.886,92 EUR

### Ergebnis Berechnung Versorgungsbezug

Erdientes Ruhegehalt 2.778,96 EUR  
- Versorgungsabschlag Ruhegehalt 10,80 v.H. 300,13 EUR  
= Ruhegehalt nach Versorgungsabschlag 2.478,83 EUR  
= Versorgungsbezug 2.478,83 EUR  
  
= **Versorgungsbezug 2.478,83 EUR**

### Anrechnungen nach § 66 LBeamtVG NRW

Versorgungsbezug 2.478,83 EUR  
- Versorgungsbezug § 66 LBeamtVG 2.478,83 EUR  
= Ruhensbetrag § 66 LBeamtVG 0,00 EUR

### Zahlbetrag (brutto)

Versorgungsbezug inkl. Untb ohne Anrechnungen 2.478,83 EUR

### Zahlbetrag Versorgungsbezug (brutto)

**2.478,83 EUR**

Ruhegehalt  
für Schritt 2